

Gebühren- und Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Oerlinghausen vom 08. März 2012

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S 666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oerlinghausen in seiner Sitzung am 16.02.2012 folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Oerlinghausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oerlinghausen. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Aus- und Fortbildung, der Information und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Benutzung und Ausleihe sind gebührenpflichtig. Grundlage hierfür ist der Gebührentarif gemäß § 10.
- (4) Die im Gebührentarif zu Ziffer 1 ausgewiesenen Gebühren werden mit der ersten Entleihe im Kalenderjahr fällig. Bei nachträglichen Änderungen ist keine Erstattung der Gebühren möglich.
- (5) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre. Die Entscheidungsvollmacht bei Härtefällen liegt bei der Verwaltung.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer / die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer / die Benutzerin bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.
- (3) Jeder Benutzer / jede Benutzerin bzw. jede Benutzergruppe erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar und Eigentum der Stadt Oerlinghausen ist.
- (4) Ein Verlust des Benutzerausweises, eine Änderung in der Anschrift oder des Namens sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

§ 3 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher und Hörbücher 4 Wochen, für sonstige Medien und Zeitschriften 2 Wochen. Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht und aufgefördert spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben.
- (2) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Printmedien pro Benutzerin / Benutzer wird auf maximal 8 Stück begrenzt.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um weitere 4 Wochen (für Bücher und Hörbücher) und um weitere 2 Wochen für sonstige Medien und Zeitschriften verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 4 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Woche und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 10 Nr. 3 dieser Satzung erhoben. In der ersten Woche wird die Versäumnisgebühr erst am 3. Tag nach Ablauf der Leihfrist fällig, in den folgenden Wochen bereits zum Beginn der Woche.
- (3) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird innerhalb von zwei Wochen schriftlich gemahnt. Die Versäumnisgebühr gem. § 10 Nr. 3 dieser Satzung entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung.
- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbücherei anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.
- (5) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den "Auswärtigen Leihverkehr" nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6 Behandlung der Medien, Schadensersatz

- (1) Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Vorhandene Beschädigungen sind der Stadtbücherei sofort zu melden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Verlust, jeglicher Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung von Medien ist der Benutzer / die Benutzerin, bzw. sein gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.

§ 7 Internet

- (1) Für die Qualität und Zuverlässigkeit der Informationen im Internet übernimmt die Stadtbücherei keine Verantwortung.
- (2) Es dürfen keine Änderungen oder Manipulationen an den Computern und der Software vorgenommen werden. Bei Missachtung behält sich die Bücherei den Ausschluss von der Computer- oder Büchereinutzung sowie strafrechtliche Verfolgung vor.
- (3) Im Internet werden Texte und Bilder angeboten, die rassistisch, pornographisch oder gewaltverherrlichend sind. Die Stadtbücherei hat nur wenige Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche vor diesen Inhalten zu schützen. Aus rechtlichen Gründen benötigen deshalb Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren eine schriftliche Zustimmung einer/eines Erziehungsberechtigten für die Internetnutzung. Mit dem Einverständnis zur Nutzung des Computerarbeitsplatzes und dem Internet übernehmen die Erziehungsberechtigten auch die Haftung für eventuelle Schäden, die die Tochter / der Sohn an Geräten oder Software der Stadtbücherei verursacht.
- (4) Internetinhalte, die nach deutschem Gesetz nicht zulässig sind, dürfen nicht aufgerufen, gespeichert oder auf andere Computer übermittelt werden. Das Herunterladen von urheberrechtlich geschützter Software, Betriebssystemen, Informationen und Daten ist untersagt, es sei denn, der Produzent gestattet ausdrücklich das Herunterladen.
- (5) Um die PCs und das Netz der Stadtbücherei insbesondere vor Viren zu schützen, ist es untersagt, mitgebrachte Software und Dateien an den Internetarbeitsplätzen zu öffnen und einzusetzen.

§ 8 Verhalten in der Bücherei

- (1) In den Räumen der Stadtbücherei ist Essen, Trinken, Rauchen, sowie sonstiges störendes Verhalten nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgebracht werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus dem Garderobenbereich abhanden gekommen sind.

§ 9 Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Das Personal der Bücherei übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Gebührentarif, Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebühr

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Gebühr pro Jahr für
 - a) Erwachsene 15,00 €
 - b) Studierende (gegen Nachweis) 7,50 €
 - c) Befreit von der Jahresgebühr sind Jugendliche unter 18 Jahre sowie Schülerinnen und Schüler (gegen Nachweis) über 18 Jahre sowie Behörden, Schulen und Kindergärten
 2. Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek 3,00 €
 3. für das Überschreiten der Leihfrist
 - a) je Medieneinheit und angefangene Woche in der ersten und zweiten Woche 1,00 €
 - b) je Medieneinheit und angefangene Woche in der dritten bis sechsten Woche 2,00 €
 - c) Mahngebühren pro Mahnung 3,00 €
 4. Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises 2,50 €

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am 01. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 29.02.1996 und Benutzungsgebührenordnung vom 01. Juni 2006 der Stadtbücherei Oerlinghausen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebühren- und Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Oerlinghausen vom 08. März 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder Anzeigeverfahren fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oerlinghausen, 08.03.2012

gez.

Dr. Ursula Herbort
Bürgermeisterin